

Beschleunigung der deutschen Energiewende durch „Osterpaket“

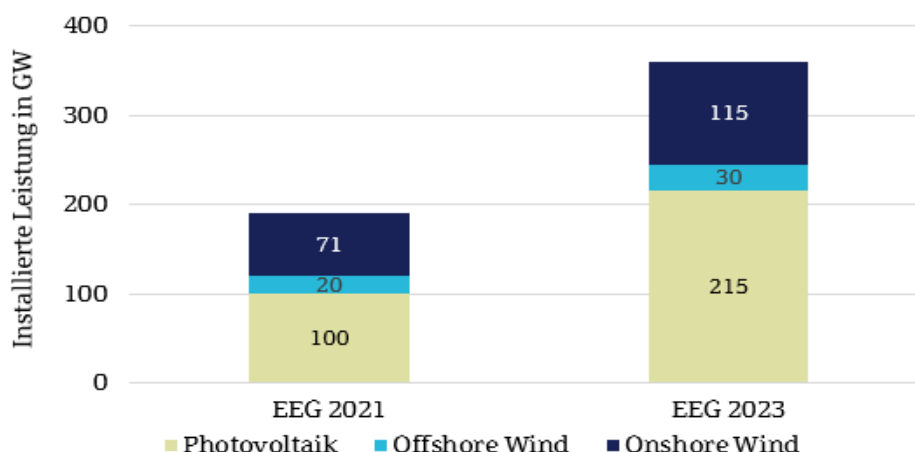
80 Prozent Erneuerbare bis 2030 - „Osterpaket“ mit ambitionierten Ausbauzielen

Vor exakt zwei Wochen beschlossen Bundestag und Bundesrat auf den letzten Sitzungen vor der parlamentarischen Sommerpause das sogenannte „Osterpaket“ mit insgesamt sieben Gesetzen. Das „Osterpaket“ soll samt Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der deutschen Energiewende einen großen Schub geben. Hierzu wurde zunächst das Ausbauziel aus dem Koalitionsvertrag bestätigt, dass im Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs betragen soll. Aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung), wird eine Strommenge von 750 TWh angenommen (2021: 562 TWh), wovon im Zieljahr entsprechend 600 TWh (2021: 238 TWh) aus erneuerbaren Energien erzeugt werden müssen. Aus der Branche gibt es für das größte Energiepaket seit Jahren überwiegend positive Rückmeldungen, aber auch konkrete Nachbesserungsvorschläge.

215 GW: PV-Ausbauziel mehr als verdoppelt

Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, wurden im EEG 2023 ebenfalls die Ausbauziele und -pfade festgelegt. So wurde die Zielmarke für Photovoltaik (PV) für 2030 auf 215 GW im Vergleich zum EEG 2021 mehr als verdoppelt. Für Onshore Windenergieanlagen wurde die Zielmarke auf 115 GW in 2030 und somit um rund 62 Prozent erhöht. Die Steigerung der installierten Leistung für Offshore Windenergieanlagen auf insgesamt 30 GW bis 2030 und auf 70 GW in 2045 ist im novellierten Windenergie-auf-See-Gesetz quantifiziert worden.

Ausbauziele für erneuerbare Energien bis 2030



Quelle: EEG 2021, EEG 2023, NORD/LB Sector Strategy

Einfacher Netzanschluss soll Bürokratie-Hemmnis bei PV-Dachanlagen beheben

Der Ausbau von Solarenergie und insbesondere von PV-Dachanlagen erhält durch diverse Einzelmaßnahmen im Osterpaket einen positiven Impuls. Bereits bei der Anmeldung bei den Netzbetreibern soll der bisher analoge und mehrstufige Prozess standardisiert und digitalisiert werden. Hierzu muss der Netzbetreiber bis 2025 ein entsprechendes Webportal

einrichten. Ebenfalls soll beim Netzanschluss für Anlagen bis 30 KW der Netzbetreiber nicht mehr anwesend sein müssen.

Vergütungssätze rauf, atmender Deckel weg: Verbesserungen für PV-Dachanlagen

Weitere Veränderungen im EEG 2023 gibt es bei den Vergütungssätzen für PV-Dachanlagen. Diese steigen bei den Teileinspeisungen. Zusätzlich gibt es zum nächsten Jahr eine neue Auffächerung der Grenzen bei den PV-Anlagegrößen. So wird zum Beispiel bei den Teileinspeisungsanlagen die 750 kW-Grenze auf eine 1 MW-Grenze bei gleichbleibenden Vergütungssatz angehoben. Die Degression der Vergütungssätze wird ausgesetzt und soll neu gestaltet werden. Der viel kritisierte sog. „atmende Deckel“ entfällt. Ebenfalls wird vom Gesetzgeber nun auch erlaubt zwei Anlagen (eine Anlage zum Eigenverbrauch und Teileinspeisung sowie eine Vollspeiseanlage) auf einem Haus anzumelden. Ferner wird mit dem EEG 2023, beispielsweise durch die Anhebung der Leistungsgrenze auf 1 MW, auch der Mieterstrom gestärkt.

Vergütungssätze und Zuschüsse für PV-Dachanlagen ab 2023

Anlagengröße	Vergütungssatz	Anlagengröße	Zuschuss Volleinspeisung
≤ 10 Kilowatt	8,60 Cent	≤ 10 Kilowatt	4,80 Cent
≤ 40 Kilowatt	7,50 Cent	≤ 40 Kilowatt	3,80 Cent
-	-	≤ 100 Kilowatt	5,10 Cent
-	-	≤ 400 Kilowatt	3,20 Cent
≤ 1 Megawatt	6,20 Cent	≤ 1 Megawatt	1,90 Cent

Quelle: EEG 2023, NORD/LB Sector Strategy

Mehr Freiflächenanlagen durch bessere Flächenkulisse

Weitere Verbesserungen gibt es auch bei den PV-Freiflächenanlagen sowie bei den „besonderen Solaranlagen“, wie Agri-PV, Floating-PV und Parkplatz-PV. Bei den Freiland-Anlagen wird die Flächenkulisse verbessert, sodass die nutzbaren Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienen auf 500 Meter verbreitert wird. Die besonderen Solaranlagen werden zudem in die Freiflächenausschreibungen integriert, wobei einige Agri-PV-Systeme aufgrund höherer Kosten mit einem Bonus berücksichtigt werden sollen.

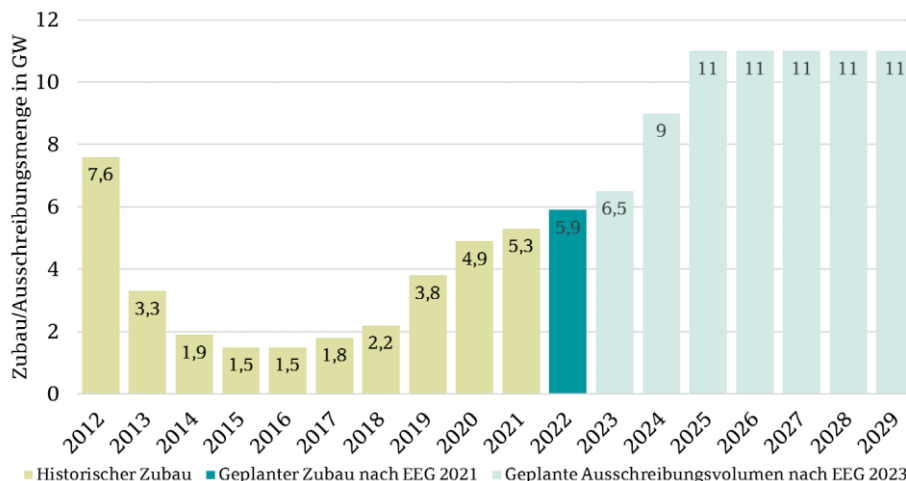
Entschließungsantrag sieht steuerliche Vereinfachungen vor

Weitere Verbesserungen soll es gemäß dem mitbeschlossenen Entschließungsantrag der Ampel-Koalition auch zukünftig geben. So soll es u.a. bei der steuerlichen Behandlung von Solaranlagen eine Vereinfachung geben, sodass Einkünfte erst ab 30 kWp-Anlagen einkommens- und gewerbesteuerlich geltend gemacht werden müssen. Weitere Bekundungen sind z.B. Erleichterungen beim Eigenstromverbrauch sowie das Anmeldeverfahren und Netzanschlüsse bei Balkon-PV-Anlagen.

Solar-Ausschreibungsvolumen werden deutlich angehoben

Zur Erreichung des 215 GW-Ausbauziels für Photovoltaik bis zum Zieljahr 2030, wurden ebenfalls die Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen beider Segmente angehoben. Nach der EEG-Novelle beträgt das Ausschreibungsvolumen für 2023 insgesamt 6,5 GW, im Folgejahr 9 GW und ab 2025 schließlich 11 GW pro Jahr.

Photovoltaik: Zubau und Ausschreibungsvolumen



Quelle: Agora Energiewende, EEG 2021, EEG 2023, NORD/LB Sector Strategy

Flächenbereitstellung bei Windenergie an Land weiterhin schleppend

Auch bei der Onshore Windkraft kam es im Rahmen des Osterpakets der Bundesregierung zu einigen Änderungen. Im Windenergie-an-Land-Gesetz wurde das bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung auszuweisen, bestätigt. Bei der Umsetzung des Flächenziels müssen die einzelnen Bundesländer 2027 Zwischenziele und bis Ende 2032 die festgeschriebenen Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vorweisen, wobei die Bundesländer die Möglichkeit haben, bis zu 50 Prozent der Flächen (Stadtstaaten: 75 %) untereinander zu tauschen. Pauschale Landes-Abstandsregelungen wie in Bayern (10H-Regel) werden nicht sofort abgeschafft.

Flächenbeitragswerte nach Bundesländern nach WindBG

Bundesland	Flächenbeitrag bis zum 31.12.2027 (in %)	Flächenbeitrag bis zum 31.12.2032 (in %)
Baden-Württemberg	1,1	1,8
Bayern	1,1	1,8
Berlin	0,25	0,5
Brandenburg	1,8	2,2
Bremen	0,25	0,5
Hamburg	0,25	0,5
Hessen	1,8	2,2
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1
Niedersachsen	1,7	2,2
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2
Saarland	1,1	1,8
Sachsen	1,3	2,0
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2
Schleswig-Holstein	1,3	2,0
Thüringen	1,8	2,2

Quelle: WindBG, NORD/LB Sector Strategy

Nur kleine Verbesserungen im Bundesnaturschutzgesetz

Ebenfalls wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und darin ist festgehalten, dass in ausgewiesenen Gebieten „der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“. Auch wenn ein einheitlicher Standard in der arten-

schutzrechtlichen Prüfung durch pauschale Mindestabstände zu Nistplätzen implementiert wurde, fehlt weiterhin eine einheitliche Bewertungsmethode. Für das Repowering von Altanlagen gelten fortan grundsätzlich nach §45c BNatSchG artenschutzrechtliche Erleichterungen bei gleichen Auswirkungen auf die Natur.

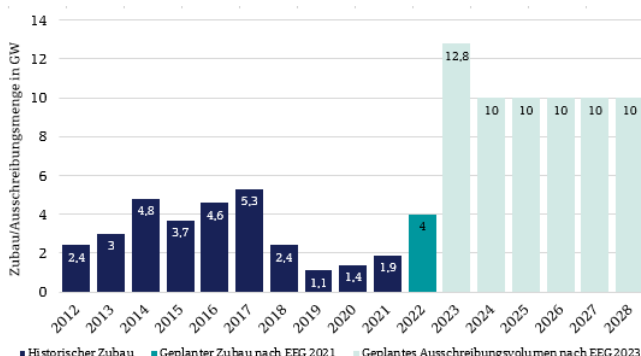
Preiskomponente und Null-Cent-Gebote bleiben bei Offshore-Ausschreibungen

Auch bei der Offshore Windenergie kam es zu gesetzlichen Änderungen im Osterpaket. So wurden bei den Offshore-Ausschreibungen zwei von fünf qualitativen Zuschlagskriterien ausgetauscht. Maßgeblich sind nun der Beitrag zur Dekarbonisierung und der Beitrag zur Fachkräftesicherung anstatt des Energieertrags und der Recyclingfähigkeit. Im Ausschreibungsdesign (für voruntersuchte Flächen) bleibt die viel kritisierte zweite Gebotskomponente und somit in der Praxis die Null-Cent-Gebote, was die Verfahren weiterhin mit Unsicherheit behaftet. Hier soll jedoch eine Regelung erarbeitet werden, um die Differenzierung von Geboten zu ermöglichen. Bei den Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen sind gar ungedeckte negative Gebote möglich. Das vorgeschlagene Contracts-for-Difference-Modell wurde für Industriestrompreise, welche per Verordnungsermächtigung eingeführt werden können, fallengelassen. Zum Schutz der Natur dürfen Flächen in Naturschutzgebieten erst ausgewiesen werden, wenn die gesetzlich festgelegte Menge an Flächen zum Ausbau anders nicht erreicht werden kann.

Wind-Ausschreibungsvolumen deutlich erhöht und ambitioniert

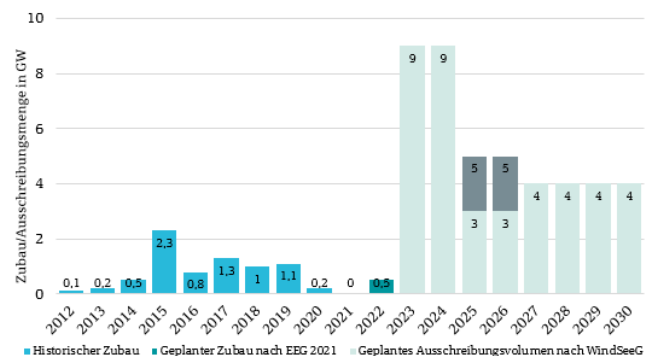
Zur Erreichung der Wind-Ausbauziele wurden ebenfalls die Ausschreibungsvolumen für Onshore- und Offshore-Wind angehoben. Für Windenergie an Land ist nach dem novellierten EEG ein Ausschreibungsvolumen in 2023 von 12,8 GW und in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils von 10 GW vorgesehen. Nachdem im vergangenen Jahr keine einzige Offshore-Windenergieanlage neu ans Netz gegangen ist, möchte der Gesetzgeber mit hohen Ausschreibungsvolumen ein positives Signal geben: 2023 und 2024 sind jeweils 9 GW Zubau vorgesehen, in den Folgejahren bis 2030 weiterhin jeweils 3-5 GW pro Jahr. Zusätzlich sollen zum Ausbau der deutschen Wasserstoffwirtschaft ab 2023 in sechs jährlichen Ausschreibungen von 500 MW installierter Leistung Offshore-Windenergieanlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff ausgeschrieben werden.

Onshore Wind: Zubau und Ausschreibungsvolumen



Quelle: Deutsche WindGuard, EEG 2021, EEG 2023 NORD/LB Sector Strategy

Offshore Wind: Zubau und Ausschreibungsvolumen

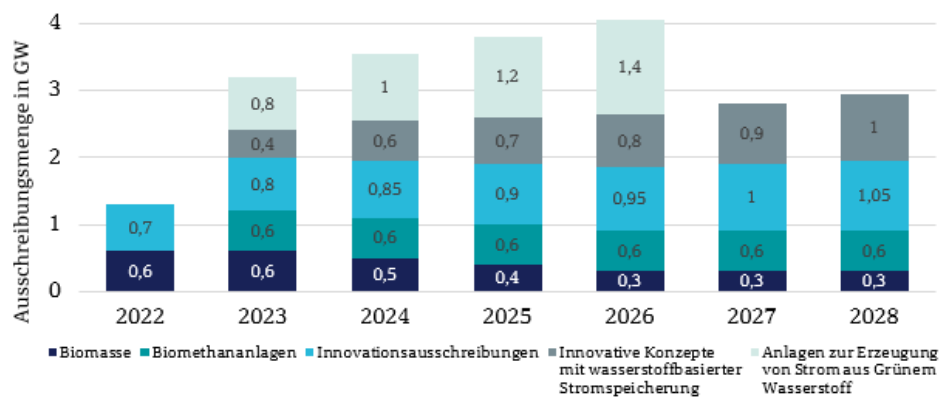


Quelle: Deutsche WindGuard, EEG 2021, WindSeeG, NORD/LB Sector Strategy

Erstmals eigene Ausschreibungen für die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff

Weitere Ausschreibungsvolumen sind gemäß der §§ 28c-28g im EEG 2023 vorgesehen. Während die Ausschreibungen für Biomasse und die Innovationsausschreibungen aus dem EEG 2021 beibehalten werden, gibt es nach der beschlossenen Novelle auch neue Segmente die vom Gesetzgeber mit Ausschreibungsvolumen berücksichtigt werden. So werden u.a. ab 2023 jeweils 600 MW für Biomethananlagen ausgeschrieben. Einen großen Impuls gibt die Bundesregierung zusätzlich im Bereich des (grünen) Wasserstoffs, welcher erstmals mit eigenen Ausschreibungsvolumen bedacht wird. Konkret werden für „innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“ pro Jahr zwischen 400 MW und 1 GW und für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff“ zwischen 2023 und 2026 jeweils 0,8 GW bis 1,4 GW ausgeschrieben.

Ausschreibungsvolumen im EEG 2023 nach §§ 28c bis 28g



Quelle: EEG 2021, EEG 2023, NORD/LB Sector Strategy

Bundesregierung findet auf die besonderen Marktgegebenheiten passende Antworten

Zusätzlich trägt die Bundesregierung im EEG 2023 Rechnung für die aktuell besonders herausfordernden Marktgegebenheiten. So besteht nun u.a. die Möglichkeit auf Realisierungsfristverlängerung für sich in Bau befindende bezuschlagte Windenergieanlagen an Land. Auf Antrag verlängert die Bundesnetzagentur einmalig die Realisierungsfrist um sechs Monate, bis der Zuschlag erlischt. Somit schafft der Gesetzgeber mehr Planungssicherheit und entgegnet Bauerzögerungen beispielsweise durch verlängerte Lieferzeiten wegen gestörter Lieferketten. Ebenso wird den hohen Rohstoffpreisen durch angepasste, höhere Höchstwerte im Ausschreibungsverfahren begegnet.

Osterpaket wird überwiegend positiv bewertet – kommt ein Herbstpaket?

Mit dem Osterpaket wurde das größte Energiepaket seit Jahren geschnürt und ein Booster für die erneuerbaren Energien, vor allem für die Solarenergie, gezündet. Das Gros der Branchenstimmen ist dementsprechend positiv, wobei es nach wie vor eine Reihe von Verbesserungs- und Änderungsvorschlägen, wie bei den schleppenden Genehmigungsverfahren, gibt. Obwohl das Momentum und breite Commitment für den Ausbau erneuerbarer Energien durch die Kombination des Klimawandels und den russischen Krieg in der Ukraine noch nie so groß war, droht bei der Windenergie weiterhin zunächst eine Ausbaulücke. Während ein großes „Sommerpaket“ wohl vom Tisch ist und in einzelnen Vorschlägen eingebracht wird, könnte ein „Herbstpaket“ der nächste größere Aufschlag der Bundesregierung werden.

Research

Dr. Martina Noß	+49 (511) 361-2008	Leitung Research/ Volkswirtschaft	martina.noss@nordlb.de
Pascal Seidel (Autor der Studie)	+49 (511) 361-8701	Sector Strategy	pascal.seidel@nordlb.de

Wichtige Hinweise

Diese Studie (nachfolgend als „Information“ bezeichnet) ist von der **NORDDEUTSCHEN LANDESBANK GIROZENTRALE („NORD/LB“)** erstellt worden. Die für die **NORD/LB** zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank („EZB“), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main. Sofern Ihnen diese Information durch Ihre Sparkasse überreicht worden ist, unterliegt auch diese Sparkasse der Aufsicht der BaFin und ggf. auch der EZB. Eine Überprüfung oder Billigung dieser Präsentation oder der hierin beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht erfolgt.

Diese Information richtet sich ausschließlich an Empfänger in Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Kanada, Korea, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik China (Taiwan), Schweden, Schweiz, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vietnam und Zypern (nachfolgend als „relevante Personen“ oder „Empfänger“ bezeichnet). Die Inhalte dieser Information werden den Empfängern auf streng vertraulicher Basis gewährt und die Empfänger erklären mit der Entgegennahme dieser Information ihr Einverständnis, diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der NORD/LB an Dritte weiterzugeben, zu kopieren und/oder zu reproduzieren. Diese Information ist nur an die relevanten Personen gerichtet und andere Personen als die relevanten Personen dürfen nicht auf die Angaben in dieser Information vertrauen. Insbesondere darf weder diese Information noch eine Kopie hiervon nach Japan oder in die Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihre Territorien oder Besitztümer gebracht oder übertragen oder an Mitarbeiter oder an verbundene Gesellschaften in diesen Rechtsordnungen ansässiger Empfänger verteilt werden. Bei dieser Information handelt es sich nicht um eine Anlageempfehlung/Anlagestrategieempfehlung, sondern um eine lediglich Ihrer allgemeinen Information dienende Werbemitteilung. Aus diesem Grund ist diese Information nicht unter Berücksichtigung aller besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen erstellt worden. Ebenso wenig unterliegt diese Information dem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung, wie dies für Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen gilt.

Die hierin enthaltenen Informationen wurden ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es ist nicht beabsichtigt, dass diese Information einen Anreiz für Investitionstätigkeiten darstellt. Sie wird für die persönliche Information des Empfängers mit dem ausdrücklichen, durch den Empfänger anerkannten Verständnis bereitgestellt, dass sie kein direktes oder indirektes Angebot, keine Empfehlung, keine Aufforderung zum Kauf, Halten oder Verkauf sowie keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und keine Maßnahme, durch die Finanzinstrumente angeboten oder verkauft werden könnten, darstellt.

Alle hierin enthaltenen tatsächlichen Angaben, Informationen und getroffenen Aussagen sind Quellen entnommen, die von der NORD/LB für zuverlässig erachtet wurden. Für die Erstellung dieser Information nutzen wir emittentenspezifisch jeweils Finanzdatenanbieter, eigene Schätzungen, Unternehmensangaben und öffentlich zugängliche Medien. Da insoweit allerdings keine neutrale Überprüfung dieser Quellen vorgenommen wird, kann die NORD/LB keine Gewähr oder Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen übernehmen. Die aufgrund dieser Quellen in der vorstehenden Information geäußerten Meinungen und Prognosen stellen unverbindliche Werturteile dar. Veränderungen der Prämissen können einen erheblichen Einfluss auf die dargestellten Entwicklungen haben. Weder die NORD/LB, noch ihre Organe oder Mitarbeiter können für die Richtigkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit der Informationen oder für einen Renditeverlust, indirekte Schäden, Folge- oder sonstige Schäden, die Personen entstehen, die auf die Informationen, Aussagen oder Meinungen in dieser Information vertrauen (unabhängig davon, ob diese Verluste durch Fahrlässigkeit dieser Personen oder auf andere Weise entstanden sind), die Gewähr, Verantwortung oder Haftung übernehmen.

Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen. Währungskurse, Kursschwankungen der Finanzinstrumente und ähnliche Faktoren können den Wert, Preis und die Rendite der in dieser Information in Bezug genommenen Finanzinstrumente oder darauf bezogener Instrumente negativ beeinflussen. Im Zusammenhang mit Wertpapieren (Kauf, Verkauf, Verwahrung) fallen Gebühren und Provisionen an, welche die Rendite des Investments mindern. Die Bewertung aufgrund der historischen Wertentwicklung eines Wertpapiers oder Finanzinstruments lässt sich nicht zwingend auf dessen zukünftige Entwicklung übertragen.

Diese Information stellt keine Anlage-, Rechts-, Bilanzierungs- oder Steuerberatung sowie keine Zusicherung dar, dass ein Investment oder eine Strategie für die individuellen Verhältnisse des Empfängers geeignet oder angemessen ist, und kein Teil dieser Information stellt eine persönliche Empfehlung an einen Empfänger der Information dar. Auf die in dieser Information in Bezug genommenen Wertpapiere oder sonstigen Finanzinstrumente sind möglicherweise nicht für die persönlichen Anlagestrategien und -ziele, die finanzielle Situation oder individuellen Bedürfnisse des Empfängers geeignet.

Ebenso wenig handelt es sich bei dieser Information im Ganzen oder in Teilen um einen Verkaufs- oder anderweitigen Prospekt. Dementsprechend stellen die in dieser Information enthaltenen Informationen lediglich eine Übersicht dar und dienen nicht als Grundlage einer möglichen Kauf- oder Verkaufsentscheidung eines Investors. Eine vollständige Beschreibung der Einzelheiten von Finanzinstrumenten oder Geschäften, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Information stehen könnten, ist der jeweiligen (Finanzierungs-) Dokumentation zu entnehmen. Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um prospektpflichtige eigene Emissionen der NORD/LB handelt, sind allein verbindlich die für das konkrete Finanzinstrument geltenden Anleihebedingungen sowie der jeweilig veröffentlichte Prospekt und das jeweilige Registrierungsformular der NORD/LB, die insgesamt unter www.nordlb.de heruntergeladen werden können und die bei der NORD/LB, Georgsplatz 1, 30159 Hannover kostenlos erhältlich sind. Eine eventuelle Anlageentscheidung sollte in jedem Fall nur auf Grundlage dieser (Finanzierungs-) Dokumentation getroffen werden. Diese Information ersetzt nicht die persönliche Beratung. Jeder Empfänger sollte, bevor er eine Anlageentscheidung trifft, im Hinblick auf die Angemessenheit von Investitionen in Finanzinstrumente oder Anlagestrategien, die Gegenstand dieser Information sind, sowie für weitere und aktuellere Informationen im Hinblick auf bestimmte Anlagemöglichkeiten sowie für eine individuelle Anlageberatung einen unabhängigen Anlageberater konsultieren.

Jedes in dieser Information in Bezug genommene Finanzinstrument kann ein hohes Risiko einschließlich des Kapital-, Zins-, Index-, Währungs- und Kreditrisikos, politischer Risiken, Zeitwert-, Rohstoff- und Marktrisiken aufweisen. Die Finanzinstrumente können einen plötzlichen und großen Wertverlust bis hin zum Totalverlust des Investments erfahren. Jede Transaktion sollte nur aufgrund einer eigenen Beurteilung der individuellen finanziellen Situation, der Angemessenheit und der Risiken des Investments erfolgen.

Die NORD/LB und mit ihr verbundene Unternehmen können an Geschäften mit den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten oder deren Basiswerte für eigene oder fremde Rechnung beteiligt sein, weitere Finanzinstrumente ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausgestaltungsmerkmale wie die der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente haben sowie Absicherungsgeschäfte zur Absicherung von Positionen vornehmen. Diese Maßnahmen können den Preis der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente beeinflussen.

Redaktionsschluss

21. Juli 2022